

Kolloquium im SPB 8a, SS 2021

Fall Nr. 5: EuGH, 21.5.2015, Rs. C-352/13, *Cartel Damage Claim*, EU:C:2015:335

CDC ist eine Gesellschaft belgischen Rechts mit Sitz in Brüssel, deren Gesellschaftszweck darin besteht, Schadensersatzforderungen von durch ein Kartell geschädigten Unternehmen gerichtlich sowie außergerichtlich durchzusetzen. Sie erhob mit Klageschrift vom 16. März 2009 vor dem vorlegenden LG Dortmund Klage gegen sechs Chemieunternehmen, die bis auf die Streithelferin und ehemalige Beklagte Evonik Degussa GmbH (im Folgenden: Evonik Degussa), die ihren Sitz in Essen (Deutschland) hat, in fünf anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

CDC stützt ihre Klage, mit der sie die gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten des Ausgangsverfahrens zur Zahlung von Schadensersatz und auf Erteilung von Auskünften erreichen will, auf die Entscheidung 2006/903/EG der Kommission vom 3. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen gegen Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals Holding AB, EKA Chemicals AB, Degussa AG, Edison SpA, FMC Corporation, FMC Foret SA, Kemira OYJ, L'Air Liquide SA, Chemoxal SA, Snia SpA, Caffaro Srl, Solvay SA/NV, Solvay Solexis SpA, Total SA, Elf Aquitaine SA und Arkema SA (Sache Nr. COMP/F/C.38.620 – Wasserstoffperoxid und Perborat) (ABl. L 353, S. 54), in der die Europäische Kommission feststellte, dass sich die Beklagten des Ausgangsverfahrens und weitere Unternehmen betreffend Wasserstoffperoxid und Natriumperborat an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt und damit gegen das Kartellverbot der Art. 81 EG und 53 EWR-Abkommen verstoßen hätten. Laut dieser Entscheidung begann die Zuwiderhandlung spätestens am 31. Januar 1994 und dauerte bis zumindest zum 31. Dezember 2000. Die Zuwiderhandlung habe hauptsächlich umfasst: den Austausch von wichtigen und vertraulichen Markt- und/oder Unternehmensinformationen, eine Beschränkung und/oder Kontrolle der Produktion, eine Aufteilung von Märkten und Kunden sowie eine Festsetzung und Überwachung von Preisen im Rahmen multilateraler und/oder bilateraler regelmäßiger und unregelmäßiger Treffen und Telefonkontakte hauptsächlich in Belgien, Frankreich und Deutschland.

CDC beruft sich insoweit auf Vereinbarungen über die Abtretung von Schadensersatzforderungen mit 32 in 13 unterschiedlichen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässigen Unternehmen, die zum Teil ihrerseits Abtretungsvereinbarungen betreffend Schadensersatzforderungen mit 39 anderen Unternehmen geschlossen hatten. Diese Unternehmen sind Zellstoff und Papier verarbeitende Industrieunternehmen. Sie haben nach Behauptung von CDC in den Jahren 1994 bis 2006 erhebliche Mengen Wasserstoffperoxid in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des EWR bezogen, wobei bei einigen Unternehmen Werke in mehreren Mitgliedstaaten beliefert worden sein sollen. Nach Behauptung der Beklagten enthielten die betreffenden Lieferverträge zum Teil Schieds- und Gerichtsstandsklauseln.

Im September 2009 nahm CDC die Klage gegen Evonik Degussa aufgrund eines mit ihr geschlossenen Vergleichs zurück. Ende des Jahres 2009 verkündeten die Beklagten, die noch am Verfahren beteiligt waren, Evonik Degussa den Streit. Die Beklagten des Ausgangsverfahrens rügten ferner die Unzuständigkeit des vorliegenden Gerichts, wobei sie sich u. a. auf Gerichtsstands- und Schiedsklauseln in ihren Lieferverträgen mit den mutmaßlich geschädigten Unternehmen beriefen.

Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass seine internationale Zuständigkeit nur aufgrund von Art. 5 Nr. 3 und Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 in Betracht komme (heute: Art. 7 Nr. 2 und 8 Nr. 1 VO 2012/2015). Wenn die Voraussetzungen für diese Zuständigkeit vorlägen, könne CDC die Beklagten des Ausgangsverfahrens nach ihrer Wahl in einem der Gerichtsstände nach diesen Bestimmungen verklagen, sofern diese nicht wirksam nach Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 oder durch eine Schiedsvereinbarung ausgeschlossen seien.

Unter diesen Umständen hat das Landgericht Dortmund das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 (= Art. 8 Nr. 1 VO 1215/2012) so auszulegen, dass bei einer Klage, mit der eine im Gerichtsstaat ansässige Beklagte und weitere in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Beklagten gemeinsam auf Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen werden wegen eines von der Europäischen Kommission festgestellten, in mehreren Mitgliedstaaten unter unterschiedlicher örtlicher und zeitlicher Beteiligung der Beklagten begangenen einheitlichen und fortgesetzten Verstoßes gegen Art. 81 EG/Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen, eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen in getrennten Verfahren geboten ist? Ist dabei zu berücksichtigen, wenn die Klage gegen die im Gerichtsstaat ansässige Beklagte nach Zustellung an sämtliche Beklagten und vor Ablauf der richterlich

gesetzten Fristen zur Klageerwiderung und vor Beginn der ersten mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird?

2. Ist Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 (= Art. 7 Nr. 2 VO 1215/2012) so auszulegen, dass bei einer Klage, mit der von in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Beklagten Auskunft und Schadensersatz verlangt wird wegen eines von der Europäischen Kommission festgestellten, in mehreren Mitgliedstaaten unter unterschiedlicher örtlicher und zeitlicher Beteiligung der Beklagten begangenen einheitlichen und fortgesetzten Verstoßes gegen Art. 81 EG/Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen, das schädigende Ereignis in Bezug auf jeden Beklagten und auf alle geltend gemachten Schäden oder einen Gesamtschaden in denjenigen Mitgliedstaaten eingetreten ist, in denen Kartellvereinbarungen getroffen und umgesetzt wurden?

3. Lässt bei auf Schadensersatz wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot des Art. 81 EG/Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen gerichteten Klagen das unionsrechtliche Gebot effektiver Durchsetzung des Kartellverbots es zu, in Lieferverträgen enthaltene Schieds- und Gerichtsstandsklauseln zu berücksichtigen, wenn dies zur Derogation eines nach Art. 5 Nr. 3 und/oder Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 (= Art. 7 Nr. 2/ 8 Nr.1 VO 1215/2012) international zuständigen Gerichts gegenüber allen Beklagten und/oder für alle oder einen Teil der geltend gemachten Ansprüche führt?

Fallfrage:

Ist das LG Dortmund für die Entscheidung über die Schadensersatzklage international zuständig?

Fall Nr. 6: EuGH, 12.5.2021, Rs. C-709/19, *Vereeniging van Effectenbezitters*, EU:C:2021:377

VEB ist eine rechtsfähige Vereinigung niederländischen Rechts, deren satzungsmäßiger Zweck die Vertretung der Interessen von Wertpapierinhabern ist. Sie kann u. a. Verbandsklagen im Sinne von Art. 305a des dritten Buches des BW (im Folgenden Art. 3:305a BW) erheben.

British Petroleum (BP) ist ein weltweit tätiges Erdöl- und Gasunternehmen. Ihre Stammaktien sind an den Börsen in London (Vereinigtes Königreich) und Frankfurt (Deutschland) notiert. An der Börse in New York (Vereinigte Staaten) sind die Stammaktien über American Depository Shares notiert.

Am 20. April 2010 ereignete sich auf der von BP geleasteten Ölbohrinsel Deepwater Horizon im Golf von Mexiko eine Explosion, bei der es Tote und Verletzte gab und auch zu erheblichen Umweltschäden kam.

Im Jahr 2015 erhob die VEB gegen BP eine Verbandsklage nach Art. 3:305a BW bei der Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam, Niederlande) im Namen aller Personen, die im Zeitraum vom 16. Januar 2007 bis zum 25. Juni 2010 Stammaktien von BP über ein Anlagekonto in den Niederlanden oder ein Anlagekonto bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank und/oder Investmentgesellschaft erworben, gehalten oder verkauft hatten (im Folgenden: BP-Aktionäre).

Im Rahmen dieses Verfahrens beantragte die VEB, u.a. festzustellen,

- dass die niederländischen Gerichte international zuständig sind, über die Schadensersatzklagen der BP-Aktionäre zu entscheiden,
- dass auf die Schadensersatzklagen niederländisches Recht Anwendung findet,
- dass BP ihren Aktionären unrichtige, unvollständige und irreführende Mitteilungen über (i) ihr Sicherheits- und Instandhaltungsprogramm vor der Ölpest vom 20. April 2010 und/oder (ii) das Ausmaß dieser Ölpest und/oder (iii) die Rolle und die Verantwortlichkeit von BP im Zusammenhang mit dieser Ölpest hat zukommen lassen,
- dass BP ihren Aktionären gegenüber rechtswidrig gehandelt hat,
- dass eine Kausalität zwischen dem rechtswidrigen Handeln von BP und den sich daraus ergebenden An- bzw. Verkaufsbedingungen einerseits und dem den BP-Aktionären zwischen dem 16. Januar 2007 und dem 25. Juni 2010 entstandenen Kursschaden andererseits besteht.

BP bestritt die Zuständigkeit der niederländischen Gerichte und machte geltend, dass diese sich zur Begründung der internationalen Zuständigkeit nicht auf die Verordnung Nr. 1215/2012 berufen könnten.

Die Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam) verneinte ihre Zuständigkeit für die Entscheidung über die Klage der VEB. Dieses Urteil wurde im Berufungsverfahren vom Gerechthof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam, Niederlande) bestätigt. Seiner Auffassung nach handelt es sich im vorliegenden Fall um einen reinen Vermögensschaden, der Anlegern in den Niederlanden infolge von außerhalb der Niederlande eingetretenen Ereignissen, nämlich Handlungen und/oder Unterlassungen von BP, entstanden sein soll. Dass sich der Schaden auf einem niederländischen Anlagekonto verwirklichte, stelle für sich genommen keinen hinreichenden Anknüpfungspunkt dar, um die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte nach Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 zu begründen; hierfür bedürfe es weiterer spezifischer Umstände. Weder der Umstand,

dass BP sich an ein weltweites Anlegerpublikum einschließlich niederländischer Anleger richte, noch der Umstand, dass die VEB die Interessen einer großen Anzahl von Anlegern vertrete, die ihren Wohnsitz zum überwiegenden Teil in den Niederlanden hätten, stelle einen solchen spezifischen Umstand dar.

VEB legte Kassationsbeschwerde beim vorlegenden Gericht, dem Hoge Raad der Niederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande), ein. Schließlich hat dieser beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. a) Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass die unmittelbare Verwirklichung eines reinen Vermögensschadens auf einem Anlagekonto in den Niederlanden oder einem Anlagekonto bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank und/oder Investmentgesellschaft, der die Folge von Anlageentscheidungen ist, die unter dem Einfluss von allgemein weltweit veröffentlichten, aber unrichtigen, unvollständigen und irreführenden Informationen eines internationalen börsennotierten Unternehmens getroffen wurden, einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (Erfolgsort) bietet?

b) Falls nein: Bedarf es zusätzlicher Umstände, die es rechtfertigen, dass die niederländischen Gerichte zuständig sind, und um welche Umstände handelt es sich dabei? Reichen folgende zusätzliche Umstände aus, um die Zuständigkeit der niederländischen Gerichte zu begründen: BP richtet sich an ein weltweites Anlegerpublikum einschließlich niederländischer Anleger; die VEB vertritt die Interessen einer großen Anzahl von Anlegern, die ihren Wohnsitz zum überwiegenden Teil in den Niederlanden haben; der Vergleich, den BP mit anderen Aktionären in den Vereinigten Staaten geschlossen hat, ist den Anlegern, deren Interessen die VEB vertritt, nicht angeboten worden, und in Europa werden keine anderen ähnlichen Verfahren geführt; unter den Aktionären, in deren Auftrag die VEB handelt, befinden sich Verbraucher, die nach der Verordnung Nr. 1215/2012 einen besonderen Rechtsschutz genießen?

2. Ist die Frage 1 anders zu beantworten, wenn es um eine nach Art. 3:305a BW erhobene Klage einer Vereinigung geht, die zum Ziel hat, kraft eigenen Rechts die kollektiven Interessen von Anlegern zu vertreten, die einen Schaden im Sinne der Frage 1 erlitten haben, was u. a. dazu führt, dass weder die jeweiligen Wohnsitze dieser Anleger noch die besonderen Umstände der individuellen Ankäufe bzw. der individuellen Entscheidungen, bereits gehaltene Aktien nicht zu verkaufen, festgestellt werden?